

 MVB MAGDEBURGER VERKEHRSBETRIEBE	<h1>Betriebsleiteranweisung</h1>	<h2>12/2001</h2>
<h3>AV / BL</h3>	Arbeitssicherheit und Sicherheit des Fahrbetriebes bei Arbeiten im Bereich von Gleisen	Seite: 1 von 11

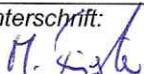
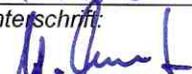
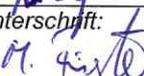
1. Geltungsbereich

Diese Betriebsleiteranweisung regelt die Arbeitssicherheit und Sicherheit des Fahrbetriebes bei Arbeiten im Bereich von Gleisen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (MVB) und beinhaltet jede Tätigkeit im Gleis- und Fahrleitungsbereich der Straßenbahn wie:

- Arbeiten an Gleisanlagen,
- Arbeiten an Fahrleitungsanlagen,
- Arbeiten an Bauwerken neben, über und unter Bahnanlagen,
- Arbeiten an oder auf Bahnsteigen,
- Reinigungsleistungen in und neben dem Gleisbereich,
- Pflegearbeiten von Bäumen, Hecken und Grünanlagen in und neben dem Gleisbereich,
- Arbeiten, bei denen die Gefahr besteht, dass Personen, Maschinen, Material oder Geräte, wie z. B. Ausleger von Kranen oder Baumaschinen oder Material in den Schutzbereich zu Anlagen der Straßenbahn (siehe Bild 1 der GA 08/2001) geraten können,
- Besichtigung-, Kontroll- und Vermessungsarbeiten,
- Winterdienstleistungen in und neben dem Gleisbereich,
- ähnliche Arbeiten.

2. Vorschriften und Definitionen

- Verordnung über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen (BOStrab),
- Straßenverkehrsordnung (StVO),
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA),
- Berufsgenossenschaftliche Regelwerke (DGUV), insbesondere mit
 - DGUV 1 Allgemeine Vorschriften
 - DGUV 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
 - DGUV 38 Bauarbeiten
 - DGUV 73 Schienenbahnen
 - DGUV 77 Arbeiten im Bereich von Gleisen
 - Warnkreuz Spezial Nr. 4 Sicherungsarbeiten bei Arbeiten an der Infrastruktur

erstellt durch: BL Herrn Fürste	Datum: 26.08.2020	Unterschrift: 	gültig ab: 01.09.2020
geprüft durch: AV Herrn Schulz	Datum: 26.08.2020	Unterschrift: 	Revisionstand: D
erfassen durch: BL Herrn Fürste	Datum: 26.08.2020	Unterschrift: 	
Verteiler: Intranet			

	<h1>Betriebsleiteranweisung</h1>	<h1>12/2001</h1>
<h2>AV / BL</h2>	<h3>Arbeitssicherheit und Sicherheit des Fahrbetriebes bei Arbeiten im Bereich von Gleisen</h3>	Seite: 2 von 11

2.1 Gleisbereich und Fahrleitungsbereich

Der Gleisbereich ist der von bewegten Schienenfahrzeugen in Anspruch genommene Raum sowie der Raum unter, neben oder über Gleisen, in dem Personen durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden können. Hierzu gehört auch der Fahrleitungsbereich.

Der Fahrleitungsbereich ist der Bereich, den eine gerissene Fahrleitung nicht überschreitet.

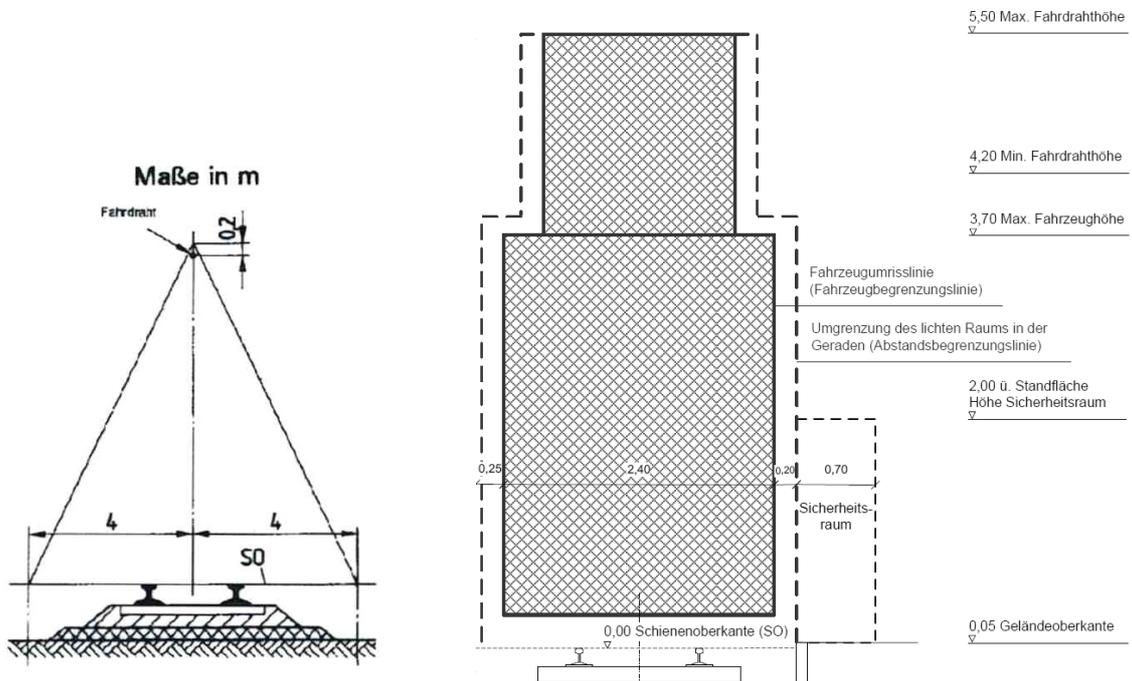


Bild 1: Fahrleitungsbereich

Bild 2: Sicherheitsraum

2.2 Sicherheitsraum und Ausweichmöglichkeit

Der Sicherheitsraum ist der neben jedem Gleis vorhandene Bereich, in dem Personen vor herannahenden Schienenfahrzeugen ausweichen können. Der Sicherheitsraum bei der MVB befindet sich in Fahrtrichtung rechts neben dem Gleis und muss mindestens 0,7 m breit und 2 m hoch sein. Die Standfläche muss mindestens 0,5 m breit sein. Unter bestimmten Voraussetzungen darf der Sicherheitsraum auf maximal 10 m eingeschränkt werden und auf einer maximalen Länge von 6 m unterbrochen sein.

Als Ausweichmöglichkeit sind außer dem Sicherheitsraum auf freier Strecke auch provisorisch gesperrte Fahrbahnflächen öffentlicher Straßen, Nischen, Öffnungen in Geländern o. ä. anzusehen.

	<h1>Betriebsleiteranweisung</h1>	<h2>12/2001</h2>
<h3>AV / BL</h3>	<h3>Arbeitssicherheit und Sicherheit des Fahrbetriebes bei Arbeiten im Bereich von Gleisen</h3>	Seite: 3 von 11

3. Verantwortlichkeiten bei Arbeiten im Gleisbereich

3.1 Antragstellung und Sicherungsanweisungen

- Durch das ausführende Fremdunternehmen bzw. Bereich der MVB (Antragsteller) ist ein Antrag für Arbeiten gemäß Anlage 1 oder 4 der GA 08/2001 „Verantwortlichkeiten bezüglich der Vorbereitungen und verkehrstechnologischen Absicherung von Maßnahmen, die eine Einschränkung des Linienverkehrs erfordern“ bei der Abteilung Verkehrsplanung (AV), Bereich Verkehrstechnologie (VBT), der die Pflichten der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle wahrnimmt, zu stellen, außer bei Arbeiten nach Punkt **4.5**.
- Nach Art und Umfang der Arbeiten legt VBT Sicherungsanweisungen nach Pkt. **4**. fest. Hat der Antragsteller die Arbeiten bereits bei der MVB angezeigt und sind ihm bei der Beantwortung bereits die allgemeinen Sicherungsanweisungen übergeben, so haben die zusätzlichen Sicherungsanweisungen nach Anlage der GA 08/2001 ergänzenden Charakter.
- Im Rahmen dieser Sicherungsanweisungen wird dem Antragsteller aufgegeben, dass er vor der täglichen Arbeitsaufnahme alle an den Arbeiten beteiligten Personen unterweist, die Sicherungsmaßnahmen durchführt und die ordnungsgemäße Ausführung überwacht sowie Sicherungsaufsicht und Sicherungsposten einsetzt.
- Nach Beendigung der Arbeiten und Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes übergibt der Antragsteller bei Baustellen mit Vollsperrung des Straßenbahnverkehrs die betroffenen Straßenbahnbetriebsanlagen mit schriftlicher Inbetriebnahmebestätigung (Anlage 2 der GA 08/2001).
- Die Bestätigung des Antrages nach Anlage 1 der GA 08/2001 erfolgt durch VBT nach bestätigtem internen Umlauf. Vor Baubeginn unterweist VBT nachweislich den Antragsteller über die festgelegten Sicherungsmaßnahmen. Der Antragsteller unterweist alle an den Arbeiten beteiligten weiteren Fremdunternehmen und Personen.
- Werden durch Bereiche der MVB Arbeiten im Gleisbereich veranlasst, so sind mit VBT die Sicherungsanweisungen gemäß Anlage 1 GA 08/2001 festzulegen und diese dem Auftragnehmer (AN) im Rahmen zusätzlicher Vertragsbedingungen aufzuerlegen. Bei der Beauftragung ist die Einhaltung der Vorschriften nach Pkt. **2**. zu fordern. Der AN wird von VBT vor Ort zu den Sicherungsanweisungen und den bahnspezifischen Betriebs- und Sicherheitsbedingungen nachweislich eingewiesen.
- Bei Arbeiten mehrerer eigener Bereiche der MVB an einem Arbeitsort sind die Arbeiten untereinander zu koordinieren und ein Koordinator einzusetzen.

3.2 Sicherungsüberwachung

- Übergabe und Übernahme der Baustelle nach Anlage 2 der GA 08/2001 erfolgen durch den Bereich Aufsicht (VBA). Mit der Übergabe prüft VBA die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherungsanweisungen und erteilt bei Mängeln bzw. zusätzlichem Erfordernis weitere Auflagen, die vom Antragsteller auszuführen sind.
- Vor Inbetriebnahme prüft VBA den Baubereich, ob die Verkehrssicherheit zur Verkehrsaufnahme für den Straßenbahnbetrieb gewährleistet ist. Im Bereich von Betriebshöfen liegen die für VBA benannten Verantwortlichkeiten für die Übergabe und Übernahme bei dem Objektverantwortlichen. Bei Abwesenheit des Objektverantwortlichen ist diese Verantwortung nachweislich zu delegieren.

	<h1>Betriebsleiteranweisung</h1>	<h1>12/2001</h1>
<h2>AV / BL</h2>	<h3>Arbeitssicherheit und Sicherheit des Fahrbetriebes bei Arbeiten im Bereich von Gleisen</h3>	Seite: 4 von 11

- Bei Havariebaustellen nehmen die ausführenden Bereiche der MVB auf der Grundlage der allgemeinen Sicherungsanweisung die Sicherungsüberwachung bis zum Eintritt der nächsten Geschäftszeit eigenständig wahr (siehe GA 08/2001).
- VBT führt darüber hinaus wöchentliche regelmäßige Kontrollfahrten zu den Baustellen im Liniennetz der MVB durch und dokumentiert festgestellte Mängel und sonstige Besonderheiten in der Anlage 5 der GA 08/2001.

3.3 Aufsichtsführender

Der Aufsichtsführende wird durch den Antragsteller namentlich in Anlage 1 der GA 08/2001 benannt. Dem Aufsichtsführenden obliegt die Sicherheitsaufsicht der beantragten Baumaßnahme. Er trägt hinsichtlich der Sicherheit an der Arbeitsstelle die Verantwortung dafür, dass Maschinen, Geräte und Hilfsmittel sicherheitstechnisch in ordnungsgemäßem Zustand sind und bestimmungsgemäß verwendet werden.

- Er hat nach erfolgter Warnung darauf zu achten, dass Beschäftigten die Warnsignale beachten, Material und Geräte gemäß Pkt. 4.7 ablegen und die vorgesehenen Standplätze während der Vorbeifahrt von Schienenfahrzeugen einnehmen.
- Der Aufsichtsführende hat sich vor Wiederbetreten des Gleises davon zu überzeugen, dass keine Gefahr durch Schienenfahrzeuge im Arbeitsgleis oder aus Nachbargleisen mehr droht. Beschäftigte dürfen nach einer Vorbeifahrt erst dann wieder das Gleis betreten, wenn sie sich überzeugt haben, dass dieses ohne Gefährdung möglich ist und es der Aufsichtsführende erlaubt hat.
- Entstehen Gefährdungen durch schlechte Sichtbedingungen (wie z. B. Nebel, Schnee), hat er die Arbeiten zu unterbrechen.

4. Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich

4.1 Allgemeine Verhaltensregeln bei Arbeiten im Gleisbereich

- Arbeiten im Bereich von Gleisen dürfen nur ausgeführt werden, wenn alle Beschäftigten gegen die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehenden Gefahren gesichert werden. Dieses gilt auch für den Weg zur und von der Arbeitsstelle.
- Muss im Gleis gegangen werden, ist bei mehrgleisigen Anlagen entgegen der üblichen Fahrtrichtung der Fahrzeuge zu gehen. Dabei ist ständig die Richtung zu beobachten, aus der Schienen- oder Straßenfahrzeuge zu erwarten sind. Besondere Aufmerksamkeit ist beim Begehen von Gleisen, die in beiden Richtungen befahren werden, notwendig.
- Der Gleisbereich ist nur zu der Seite zu verlassen, die vor Beginn der Arbeiten durch den Aufsichtsführenden festgelegt worden ist (Sicherheitsraum und Ausweichmöglichkeit). Der Gleisbereich darf erst wieder betreten werden, wenn es der Aufsichtsführende erlaubt. Dabei ist besonders auf weitere Gleise und den Straßenverkehr zu achten.
- Gleise dürfen nicht kurz vor oder dicht hinter Schienenfahrzeugen betreten werden.
- Warnsignale nach BOStrab müssen sofort befolgt werden.

	<h1>Betriebsleiteranweisung</h1>	<h2>12/2001</h2>
<h3>AV / BL</h3>	<h3>Arbeitssicherheit und Sicherheit des Fahrbetriebes bei Arbeiten im Bereich von Gleisen</h3>	Seite: 5 von 11

- Bei Beleuchtung der Arbeitsstellen ist darauf zu achten, dass hierdurch weder Fahrzeugführer geblendet noch Signale in ihrer Wahrnehmung beeinträchtigt werden. Bei schlechten Lichtverhältnissen oder Dunkelheit haben die Beschäftigten für eine gute Erkennbarkeit der Arbeitsstelle zu sorgen.
- Die Beschäftigten müssen tauglich, ausgebildet und über die Durchführung von Arbeiten im Gleisbereich unterwiesen sein.
- Jeder Beschäftigte hat die den Tätigkeitsmerkmalen entsprechende persönliche Schutzausrüstung und insbesondere orange-rote Warnkleidung (Hose und Oberteil) nach DIN EN ISO 20 471 (mindestens Klasse 2) zu tragen.
- Für den Winterdienst im Gleisbereich gelten die gleichen Verhaltensregeln.

4.2 Auswahl der Sicherungsmaßnahmen

In den Sicherungsanweisungen werden die Sicherungsmaßnahmen (oder auch eine Kombination dieser Maßnahmen) festgelegt:

- Technische Maßnahmen
- Organisatorische Maßnahmen
- Personenbezogene Maßnahmen

Technische Sicherungsmaßnahmen sind vorrangig zu nutzen. Unter technischen Einrichtungen sind z. B. Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen gemäß StVO, RSA, Warntafelanhänger, Signale gemäß BOStrab, Fahrzeuge mit Warnmarkierung, Lichtsignalanlagen und mobile Schrankenanlagen zu verstehen.

Können Technische Maßnahmen aufgrund der Betriebsverhältnisse nicht angewandt werden oder sind diese nicht ausreichend, werden Personenbezogene Maßnahmen (z. B. Einsatz von Sicherungsposten) erforderlich.

Organisatorischen Maßnahmen sind in der GA 08/2001 sowie in Pkt. 5. festgelegt.

Bei der MVB kommen folgende Sicherungsmaßnahmen zum Einsatz:

- Sperrung des Arbeitsgleises durch Verkeilen der auf das Arbeitsgleis führenden Weichen
- Gleissperrung mit Sh 2-Scheibe
- Einsatz von Sicherungsposten

	<h1>Betriebsleiteranweisung</h1>	<h2>12/2001</h2>
<h3>AV / BL</h3>	<h4>Arbeitssicherheit und Sicherheit des Fahrbetriebes bei Arbeiten im Bereich von Gleisen</h4>	Seite: 6 von 11

4.3 Gleissperrung mit Sh 2-Scheibe

Die Sicherung der Beschäftigten erfolgt als Technische Sicherungsmaßnahme mit Sh 2-Scheiben (Schutzhalt) nach BOStrab. Sie sperren das Gleis vor der Arbeitsstelle ab und weisen den Zug an, davor zu halten (siehe GA 08/2001, Anlage 1, Bild 2).

- In ausreichendem Abstand vor der Arbeitsstelle wird durch die Beschäftigten im Gleisbereich in den betreffenden Gleisen jeweils eine Sh 2-Scheibe aufgestellt und dadurch das Gleis gesperrt. Bei schlechten Lichtverhältnissen oder Dunkelheit ist eine zusätzliche Warnleuchte einzusetzen. Im Bereich angrenzender Fahrbahnen werden bei Bedarf Bakken oder Leitkegel aufgestellt.
- Zur Sicherung der Beschäftigten vor dem Straßenbahnverkehr im Nachbargleis werden dieses Gleis entweder ebenfalls gesperrt oder eine Absperrung zum Nachbargleis aufgestellt.
- Arbeitsfahrzeuge (Straßen- oder Schienenfahrzeug) mit Warnmarkierung und eingeschalteter gelber Rundumleuchte ersetzen Sperreinrichtungen, wenn sie im Gleisbereich derart eingesetzt werden, dass sie als körperliche Hindernisse die Durchfahrt sperren.

4.4 Einsatz von Sicherungsposten

Die Sicherung der Beschäftigten erfolgt als personenbezogene Sicherungsmaßnahme mit Sicherungsposten, welche die Beschäftigten auf der Arbeitsstelle vor herannahenden Zügen warnen (siehe GA 08/2001, Anlage 1, Bilder 3 und 4).

Sicherungsaufsicht (Sakra)

Die Sicherungsaufsicht setzt beim Einsatz von Sicherungsposten die Maßnahmen der Sicherungsanweisung auf der Baustelle um:

- Festlegung der Anzahl und Standorte von Sicherungsposten anhand von Vorgaben wie z. B. straßenverkehrsbehördliche Anordnungen und Sicherungsanweisungen der MVB.
- Unterweisung und Überwachung der Sicherungsposten. Darunter fällt:
 - Wege von und zur Arbeitsstelle,
 - Sicherheitsräume für die Beschäftigten,
 - Verwendung von Warnsignalen und Signalmitteln,
 - Verhalten bei Vorbeifahrten von Straßenbahnen im Nachbargleis,
 - Material- und Gerätelagerung im Gleisbereich
- Feststellung der Wirksamkeit von Warnsignalen durch Hörproben unter den ungünstigsten zu erwartenden Betriebs- und Umgebungsbedingungen an der Arbeitsstelle. Diese Hörproben sind in der Regel täglich vor Aufnahme der Arbeit und bei wesentlich veränderten Betriebs- und Umgebungsbedingungen erforderlich. Auf die tägliche Wiederholung der Hörprobe kann verzichtet werden, wenn gleichartige Arbeiten unter nicht veränderten Randbedingungen über einen längeren Zeitraum ausgeführt werden.

Die Sicherungsaufsicht ist bei der Beauftragung von Fremdunternehmen durch Dritte von VBT zu den spezifischen Betriebs- und Sicherheitsbedingungen der MVB zu unterweisen. Das Fremdunternehmen hat diese Unterweisung vor Beginn der Arbeiten durchzuführen.

	<h1>Betriebsleiteranweisung</h1>	<h2>12/2001</h2>
<h3>AV / BL</h3>	<h3>Arbeitssicherheit und Sicherheit des Fahrbetriebes bei Arbeiten im Bereich von Gleisen</h3>	Seite: 7 von 11

Der Aufsichtsführende kann zugleich Sicherungsaufsicht sein.

Eignungsanforderungen:

- Mindestalter 21 Jahre,
- Erfahrungen als Sicherheitsposten,
- gesundheitliche Tauglichkeit,
- persönliche Zuverlässigkeit,
- in den Betriebs- und Sicherheitsbedingungen der MVB unterwiesen.

Sicherungsposten (Sipo)

Der Sicherungsposten ist der Sicherungsaufsicht unterstellt, warnt die Beschäftigten auf der Arbeitsstelle im Gleisbereich vor herannahenden Zügen und ist für die Räumung von Gleisen verantwortlich.

Zur Ausrüstung des Sicherungspostens gehören in Abhängigkeit von der Baustellensituation die entsprechenden Signalmittel. Diese sind u. a. Mehrklanghorn, Trillerpfeife, weiß-rote Fahne, eine bei Dunkelheit rot abblendbare Handleuchte sowie Warnkleidung nach Pkt. **4.1**.

Eignungsanforderungen:

- Mindestalter 18 Jahre,
- körperlich und geistig geeignet (arbeitsmedizinische Tauglichkeit),
- zuverlässig, unterwiesen und auf Grundlage der VDV-Richtlinien ausgebildet,
- in den Betriebs- und Sicherheitsbedingungen der MVB unterwiesen

Aus- und Weiterbildung bei Arbeiten von Bereichen der MVB:

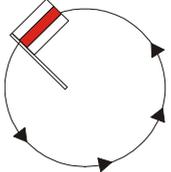
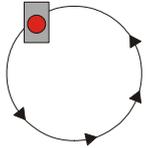
- Die Ausbildung der Sicherungsposten erfolgt durch den Sicherheitsingenieur (SI) in Zusammenarbeit mit TBG. Nach erfolgreicher Ausbildung wird ein Befähigungsnachweis erteilt. Die Nachweisführung der Befähigungsnachweise übernimmt der Bereich Aus- und Weiterbildung (PBA).
- Alle drei Jahre erfolgt eine Weiterbildung durch den Sicherheitsingenieur bzw. Vertreter oder durch ein Fremdunternehmen.

	<h1>Betriebsleiteranweisung</h1>	<h2>12/2001</h2>
<h3>AV / BL</h3>	<h4>Arbeitssicherheit und Sicherheit des Fahrbetriebes bei Arbeiten im Bereich von Gleisen</h4>	Seite: 8 von 11

Aus- und Weiterbildung bei Arbeiten von Fremdfirmen:

- Nachweisliche Ausbildung gemäß VDV 610.

Warnsignale

Bezeichnung	Signalbild	Bedeutung	Erläuterung
Ro 1	Mit dem Horn ein langer Ton als Mischklang aus zwei verschiedenen hohen Tönen 	Vorsicht ! Im Nachbargleis nähern sich Fahrzeuge !	
Ro 2	Mit dem Horn zwei lange Töne nacheinander in verschiedener Tonlage 	Arbeitsgleise räumen !	
Ro 3	Mit dem Horn mindestens fünfmal je zwei kurze Töne nacheinander in verschiedener Tonlage 	Arbeitsgleise schnellstens räumen !	
Sh 3b	Eine weiß-rote Fahne oder den Arm im Kreis bewegt 	Nothalt für Züge	Der Zug muss auf kürzestem Weg anhalten
Sh 3c	Eine Laterne, möglichst rot abgeblendet, oder ein leuchtender Gegenstand im Kreis bewegt 		

	<h1>Betriebsleiteranweisung</h1>	<h1>12/2001</h1>
<h2>AV / BL</h2>	<h3>Arbeitssicherheit und Sicherheit des Fahrbetriebes bei Arbeiten im Bereich von Gleisen</h3>	Seite: 9 von 11

Warnposten

Im Bedarfsfall kann ein Warnposten eingesetzt werden. Dieser wird durch den Aufsichtsführenden festgelegt. Dabei hat der Warnposten die Aufgabe, den Individualverkehr vor den Gefahren der Baustelle zu warnen. Er darf nicht regelnd in den Straßenverkehr eingreifen und keine Fahrzeuge anhalten. Die Warnung darf nur vom Fahrbahnrand aus erfolgen.

Ausnahmen sind die Sicherung von Ein- und Ausfahrten von Baufahrzeugen der Baustelle und die Sicherung der Bewegungen von Baumaschinen, durch die der Straßenverkehr gefährdet werden kann. Dieses betrifft auch die Materialzuführungen zur Baustelle. Der Warnposten hat seinen Standort so zu wählen, dass er von Fahrzeugen nicht gefährdet werden kann.

4.5 Sicherungsmaßnahmen in besonderen Fällen

In folgenden Fällen dürfen anstelle der Sicherungsmaßnahmen nach den Abschnitten 4.2 bis 4.4 folgende Sicherungsmaßnahmen angewendet werden:

- kurzfristigen Arbeiten durch einzelne, besonders unterwiesene eigene Personale bzw. Personale von Fremdunternehmen auf der Grundlage von Rahmenverträgen für die MVB (z. B. Weichenreiniger, Schneeräumkräfte),
- Kleingruppen mit maximal drei Beschäftigten für kurzzeitige Arbeitsaufgaben im Gleis, von denen ein Beschäftigter ausschließlich die Sicherung übernimmt.

Bedingungen hierfür sind:

- besonders intensive Unterweisung vor Arbeitsbeginn durch den Aufsichtsführenden der für die Arbeiten verantwortlichen Stelle oder Fremdunternehmer mit Rahmenvertrag,
- An- und Abmeldung bei VBA für das Streckennetz bzw. dem Objektverantwortlichen auf Betriebshöfen,
- körperliche und geistige Eignung,
- Orts- und Streckenkenntnis,
- Kenntnis der Gefahren aus dem Fahrbetrieb,
- frühzeitige Erkennungsmöglichkeit der herannahenden Fahrzeuge,
- Vorhandensein von Sicherheitsräumen.

Fremdunternehmen mit Rahmenvertrag, die sich nach Abschnitt 4.5 sichern dürfen, werden mit Vertragsabschluss die Sicherungsanweisungen von der MVB übergeben und durch die veranlassende Stelle ist sicherzustellen, dass die Erstunterweisung durch VBT nachweislich erfolgt. Das gilt auch für deren Sicherungsposten, die wie eigene Beschäftigte unterwiesen und weitergebildet werden. Der Fremdunternehmer sichert vor Einsatz die nachweisliche Unterweisung aller an den Arbeiten beteiligten Personen und wiederholt diese halbjährlich (ggf. Anlage erstellen für Firmen die so arbeiten dürfen).

Bei diesen Arbeiten sind Beginn und das Ende des Arbeitseinsatzes durch den Aufsichtsführenden bei VBA bzw. dem Objektverantwortlichen des Betriebshofes anzumelden.

	<h1>Betriebsleiteranweisung</h1>	<h2>12/2001</h2>
<h3>AV / BL</h3>	<h3>Arbeitssicherheit und Sicherheit des Fahrbetriebes bei Arbeiten im Bereich von Gleisen</h3>	Seite: 10 von 11

Streckenläufer

Für den Streckenläufer gilt bei Streckenbegehungen:

- im unabhängigen Bahnkörper die Regelung gemäß Pkt. **4.**,
- auf besonderen Bahnkörpern ebenfalls die Regelung gemäß Pkt. **4.5**, wenn eine entsprechende Abtrennung vom übrigen Verkehr vorliegt.
- Es dürfen nur Arbeiten in stehender Körperhaltung durchgeführt werden, bei denen gleichzeitig der Bahnbetrieb beobachtet werden kann.

Ansonsten ist der Streckenläufer durch einen Sicherungsposten bzw. durch ein nachfolgendes Arbeitsfahrzeug mit Warnmarkierung und gelber Rundumleuchte zu schützen.

4.6 Fahrleitungsarbeiten

Für Fahrleitungsarbeiten gilt zusätzlich:

- Der Sicherheitsabstand zu unter Spannung stehenden Fahrleitungsanlagen beträgt mindestens 1 m. Muss in der Nähe (Abstand < 1 m) von unter Spannung stehenden Fahrleitungsanlagen gearbeitet werden, so sind Maßnahmen gemäß den fünf Sicherheitsregeln einzuleiten:
 - Freischalten
 - Gegen Wiedereinschalten sichern
 - Spannungsfreiheit prüfen
 - Erden und Kurzschließen
 - Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken

Auf isolierten Arbeitsfahrzeugen ist das Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Fahrleitungsanlagen nur durch entsprechend qualifiziertes Personal (VDV 570 prüfen) erlaubt.

- Im Fall eines Fahrleitungsabrisses ist davon auszugehen, dass herunterhängende Fahrleitungsteile noch unter Spannung stehen. Diese Fahrleitungsteile dürfen keinesfalls berührt werden und die Örtlichkeit ist abzusichern. Der Sicherheitsabstand zu unter Spannung stehenden Fahrleitungsanlagen ist einzuhalten. Diese Fahrleitungsteile gelten so lange als spannungsführend bis die ausführenden Beschäftigten die Maßnahmen gemäß den fünf Sicherheitsregeln durchgeführt und die Spannungsfreiheit hergestellt und bestätigt haben.

4.7 Material- und Gerätelagerung im Gleisbereich

- Werkzeuge, Geräte, Baustoffe und Bauteile müssen so gelagert werden, dass sie nicht von Schienenfahrzeugen erfasst werden können. Sie sind so zu sichern, dass sich ihre Lage durch vorbeifahrende Schienenfahrzeuge (Erschütterungen und Fahrtwind) nicht verändern kann. Im Gleis ist eine Lagerung nur bis zur Schienenoberkante (SO) bzw. Gemeinsamen Fahrflächentangente (GFT) zulässig. Dabei ist eine Spurrille von mindestens 0,1 m neben den Schienen frei zu halten.

	<h1>Betriebsleiteranweisung</h1>	<h2>12/2001</h2>
<h3>AV / BL</h3>	<h3>Arbeitssicherheit und Sicherheit des Fahrbetriebes bei Arbeiten im Bereich von Gleisen</h3>	Seite: 11 von 11

- Der Sicherheitsabstand zur Gleisachse in der Geraden beträgt 2 m (siehe Bild 1 der GA 08/2001).
- Ausweichmöglichkeiten (Sicherheitsraum) können zum Lagern und Abstellen in Anspruch genommen werden. Sie sind hierbei in Abständen von maximal 10 m Länge für eine Länge von mindestens 1,3 m frei zu halten. Verkehrswege sind frei zu halten.

4.8 Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten im Gleisbereich

- Fahrzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nur von sach- und streckenkundigen Personen geführt und nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden eingesetzt werden.
- Arbeitsfahrzeuge müssen mit Warnmarkierung und gelber Rundumleuchte ausgestattet sein.
- Der Sicherheitsabstand zu unter Spannung stehenden Fahrleitungsanlagen beträgt mindestens 1 m. Muss in der Nähe (Abstand < 1 m) von unter Spannung stehenden Fahrleitungsanlagen gearbeitet werden, so sind Maßnahmen gemäß den fünf Sicherheitsregeln nach Pkt. 4.6 einzuleiten oder isolierte Arbeitsfahrzeuge einzusetzen.

5. Anweisungen für den Fahrdienst

- Für sämtliche planmäßige Arbeiten im Gleisbereich wird durch VBT eine Anweisung für den Fahrdienst erarbeitet und als Bekanntmachung dem Fahrpersonal durch Aushang zur Kenntnis gebracht.
- Bei Havariebaustellen informieren die Aufsichtsführenden telefonisch die Leitstelle über Art, Umfang, Ort und Zeitraum der Arbeitsstelle. Dieses gilt auch für betriebsfremde Personen bzw. Fremdunternehmen im Gleisbereich.

Die Leitstelle informiert über ITCS das Fahrpersonal der betreffenden Linien über Art, Umfang, Ort und Zeitraum der Arbeitsstelle und dokumentiert dieses im Dienstbuch. Anweisungen über Sprechfunk sind zweimal im Abstand von je 10 Minuten zu wiederholen. Auch bei Schienenfahrzeugen, die nicht über eine Funkausrüstung verfügen, wird durch die Leitstelle die Information des Fahrpersonals sichergestellt.

- Gemäß der BL 46/00 in ihrer aktuellen Fassung dürfen Straßenbahnen den unmittelbaren Bau- bzw. Arbeitsbereich nur mit besonderer Aufmerksamkeit und Vorsicht mit maximal 10 km/h durchfahren.

6. Gültigkeit

Diese Betriebsleiteranweisung tritt am 01.09.2020 in Kraft und ersetzt die Betriebsleiteranweisung 12/2001, Revisionstand C, vom 22.12.2008.